

**Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse  
sowie die Zuständigkeiten des Rates,  
der Ausschüsse und des Stadtkämmerers  
vom 02.11.2020  
(Zuständigkeitsordnung - ZustO)**

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 02.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

(einschließlich Änderungen gemäß Ratsbeschlüssen vom 28.06.2021):

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil: Zuständigkeiten des Rates**

§ 1 Zuständigkeiten des Rates für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung

**Zweiter Teil: Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse**

§ 2 Bildung der Ausschüsse

§ 3 Zusammensetzung der Ausschüsse

**Dritter Teil: Zuständigkeiten der Ausschüsse**

§ 4 Beratungskompetenzen der Ausschüsse

§ 5 Allgemeine Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse

§ 6 Besondere Entscheidungskompetenzen einzelner Ausschüsse

**Vierter Teil: Zuständigkeiten des Stadtkämmerers**

§ 7 Zuständigkeiten des Stadtkämmerers

**Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

§ 8 Funktionsbezeichnungen

§ 9 Inkrafttreten

## **Erster Teil: Zuständigkeiten des Rates**

### **§ 1 Zuständigkeiten des Rates für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Unbeschadet der gesetzlichen oder satzungsgemäßen ausschließlichen Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse entscheidet der Rat aus dem Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) in folgenden Fällen:

1. Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie im Einzelfall unmittelbar zu Einzahlungen oder Auszahlungen von über 250.000 € führen.
2. Sonstige Entscheidungen, die im Einzelfall unmittelbar zu Auszahlungen in Höhe von über 100.000 € verpflichten. Inhouse-Geschäfte sind im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel hiervon nicht betroffen. Die Bestimmungen der Vergaberichtlinien der Stadt Leverkusen bleiben hiervon unberührt.

## **Zweiter Teil: Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse**

### **§ 2 Bildung der Ausschüsse**

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Personalausschuss (H),
2. Rechnungsprüfungsausschuss (RP),
3. Finanz- und Digitalisierungsausschuss (F),
4. Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt (BU),
5. Wahlprüfungsausschuss (W),
6. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren (SG),
7. Schulausschuss (Sch),
8. Betriebsausschuss KulturStadtLev (BKSL),
9. Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJ),
10. Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen (BSp),
11. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen (SPB).

### **§ 3 Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Rates, die sich aus dem Oberbürgermeister und 19 weiteren Ratsmitgliedern zusammensetzen.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus
  - a) 10 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)),
  - b) einem beratenden Mitglied gemäß § 58 Absatz 1 S. 7 GO NRW sowie
  - c) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
3. Der Finanz- und Digitalisierungsausschuss besteht aus
  - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW) sowie
  - b) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
4. Der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt besteht aus
  - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW) sowie
  - b) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
5. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus
  - a) 12 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW) sowie
  - b) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
6. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren besteht aus
  - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW),
  - b) 7 von den Fachverbänden benannten Vertretern gemäß dem 12. Buch (Sozialhilfe) des Sozialgesetzbuches (SGB XII) als ständige Mitglieder mit beratender Stimme sowie
  - c) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
7. Der Schulausschuss besteht aus
  - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW),
  - b) je einem von der katholischen und der evangelischen Kirche benannten Vertreter als ständigem Mitglied mit beratender Stimme (§ 85 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) sowie
  - c) als Vertreter der Schulen (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG)
  - aa) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW auf Vorschlag der Stadtschulpflegschaft Leverkusen sowie
  - bb) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW auf Vorschlag der Bezirksschüler(innen)vertretung sowie
  - d) einem weiteren sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.

8. Der Betriebsausschuss KulturStadtLev besteht aus
    - a) 17 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW) sowie
    - b) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
  9. Die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen.
  10. Der Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen besteht aus
    - a) 17 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW),
    - b) einem beratenden Mitglied gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW sowie
    - c) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
  11. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen besteht aus
    - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW),
    - b) einem beratenden Mitglied gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW auf Vorschlag des Beirates für Menschen mit Behinderung sowie
    - c) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
- (2) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung in folgender Weise Vertreter bestellt:
1. Für jedes Ausschussmitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt.
  2. Darüber hinaus werden für sämtliche Ausschussmitglieder, die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion, Gruppe oder eines Einzelvertreters des Rates vorgeschlagen wurden (§ 50 Absatz 3 Sätze 1 und 3 GO NRW), weitere Vertreter (Listenvertreter) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.
  3. Die Bestellung der persönlichen sowie der Listenvertreter erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen, Gruppen oder eines Einzelvertreters des Rates. Die auf diese Weise vorgeschlagenen sind durch Ratsbeschluss (§ 50 Absatz 1 GO NRW) zu Vertretern zu bestellen.
  4. Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder, die gemäß § 58 Absatz 1 Satz 7 GO NRW für einen Ausschuss benannt worden sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit für einzelne Ausschüsse durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Für die Vorsitzenden der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung ein Erstvertreter und ein Zweitvertreter bestimmt.

### **Dritter Teil: Zuständigkeiten der Ausschüsse**

#### **§ 4 Beratungskompetenzen der Ausschüsse**

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten
- des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke,
  - des Frauenbüros,
  - des Fachbereichs Personal und Organisation (mit Ausnahme der Digitalisierung) sowie
  - des Büros Stadtmarketing
- der Stadtverwaltung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung.
- (3) Der Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten
- des Fachbereichs Konzernsteuerung,
  - des Fachbereichs Digitalisierung,
  - des Fachbereichs Finanzen,
  - des Fachbereichs Recht und Vergabestelle sowie
  - des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr
- der Stadtverwaltung.
- (4) Der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt ist beratend zuständig für die Angelegenheiten
- der Statistikstelle,
  - des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz,
  - des Fachbereichs Umwelt,
  - des Fachbereichs Bürger und Integration,
  - des Fachbereichs Veterinärmedizin,
  - des Tierheims sowie
  - des Wildparks Reuschenberg
- der Stadtverwaltung.

Er wirkt ferner beratend mit

1. bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen,
2. an der Aufstellung und Änderung des städtischen Abwasserbeseitigungskonzepts,
3. an der Planung von Vorhaben, die nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, soweit es sich nicht um Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt,
4. an der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, soweit diese überwiegend Grün-, Forst-, Wasser- oder landwirtschaftliche Flächen oder in besonderer Weise derartige Belange betreffen,
5. bei städtischen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit der in Satz 1 genannten Fachbereiche berühren.

(5) Die Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren ist beratend zuständig für die Angelegenheiten

- des Kommunalen Integrationszentrums (KI),
- des Fachbereichs Soziales,
- des Fachbereichs Medizinischer Dienst sowie
- des Fachbereichs Kinder und Jugend, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss zuständig ist,

der Stadtverwaltung.

(7) Der Schulausschuss ist unbeschadet seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten

- des Fachbereichs Schulen,
- der Schulräte, die nicht zur staatlichen Schulaufsicht zählen, sowie
- des NaturGut Ophoven

der Stadtverwaltung.

Er wirkt ferner beratend mit bei städtischen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Schulen der Stadtverwaltung berühren.

(8) Der Betriebsausschuss KulturStadtLev ist unbeschadet seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev.

(9) Die Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen. Er wirkt ferner beratend mit bei städtischen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadtverwaltung berühren.

- (10) Der Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen ist unbeschadet seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sportpark Leverkusen.
- (11) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen ist unbeschadet seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten
- der Stabsstelle Nachhaltige Stadtentwicklung,
  - des Fachbereichs Feuerwehr,
  - des Büros Baudezernat,
  - des Fachbereichs Stadtplanung,
  - des Fachbereichs Kataster und Vermessung,
  - des Fachbereichs Bauaufsicht,
  - des Fachbereichs Gebäudewirtschaft,
  - des Fachbereichs Tiefbau sowie
  - des Fachbereichs Stadtgrün

der Stadtverwaltung.

Er wirkt insbesondere beratend mit bei

1. städtebaulichen Rahmenplanungen / integrierten Handlungskonzepten,
  2. Planungen der Stadterneuerung / Quartiersentwicklung / Stadtbildpflege,
  3. dem demographischen Wandel,
  4. gesamtstädtischen Verkehrsplanungen inklusive des Radverkehrs,
  5. kommunalen Umwelt- und Freiraumplanungen (zum Beispiel Landschafts- und Naturschutz) sowie
  6. der Flächennutzungsplanung.
- (12) Die Absätze 1 bis 11 gelten nicht für in der Zuständigkeit des Rates liegende Wahlen und Bestellungen.

## **§ 5 Allgemeine Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse**

Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder des Oberbürgermeisters besteht, sind die Ausschüsse für die in ihrer jeweiligen Beratungskompetenz nach § 4 liegenden Angelegenheiten in den folgenden Fällen auch zur Entscheidung ermächtigt:

1. Erteilung von Aufträgen an den Oberbürgermeister, insbesondere zur
  - Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
  - Erstellung von Konzepten,
  - Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.
2. Freigabe von Haushaltsmitteln entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan sowie notwendige Entscheidungen über die Verwendung solcher Mittel.

3. Sollübertragungen bei Beträgen über 100.000 €, die im Rahmen des generellen Haushaltsvermerks zu § 21 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW) realisiert werden sollen.
4. Entscheidungen nach den Vergaberichtlinien der Stadt Leverkusen.

### **§ 6 Besondere Entscheidungskompetenzen einzelner Ausschüsse**

Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder des Oberbürgermeisters besteht, sind die Ausschüsse unbeschadet ihrer weiteren gesetzlichen Zuständigkeiten zur Entscheidung wie folgt ermächtigt:

1. Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet unbeschadet der in dieser Zuständigkeitsordnung geregelten Entscheidungsbefugnisse übriger Ausschüsse über
  - a) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  - b) das gemeindliche Einvernehmen bei Auskiesungsanträgen im Rahmen der Prüfung nach planungsrechtlichen Grundsätzen sowie
2. Der Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über
  - a) die Aufhebung von Sperrvermerken an Haushaltsansätzen,
  - b) die Annahme von Schenkungsangeboten einschließlich Spenden und Erbschaften über 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro,
  - c) den Abschluss von Darlehensverträgen, mit denen einem Dritten ein Darlehen in Höhe von über 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro gewährt wird, sowie
  - d) den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro.
  - e) den Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie im Einzelfall unmittelbar zu Einzahlungen oder Auszahlungen über 25.000 Euro und bis zu 250.000 € führen.
3. Der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt entscheidet über Widersprüche des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen nach § 75 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW).

Die Zuständigkeiten für die Behandlung von bezirksbezogenen Bürgeranträgen in den Bezirksvertretungen und von überbezirklichen Bürgeranträgen im Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt sind abschließend in der Hauptsatzung geregelt.

4. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren entscheidet über
  - a) den Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Altenhilfe,
  - b) den Abschluss von Verträgen über sonstige zu den Aufgaben der Fachbereiche nach § 4 Abs. 6 zählenden Dienstleistungen,
  - c) die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie
  - d) städtische Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Aktionen im öffentlichen Gesundheitswesen von besonderer Bedeutung.
  
5. Der Schulausschuss entscheidet über
  - a) die Benennung und Umbenennung von Schulen,
  - b) die Einladung von Bewerbern für eine (stv.) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 SchulG,
  - c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde,
  - d) die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG gegenüber der Schulaufsichtsbehörde sowie
  - e) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG.
  
6. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen entscheidet über
  - a) die Aufstellung und Fortschreibung des Denkmalpflegeplanes (§ 25 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)),
  - b) die Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 DSchG (Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse) und Durchführung städtischer Maßnahmen zum Denkmalschutz, soweit die Leistung oder Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
  - c) Maßnahmen zur Vorbereitung, Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes,
  - d) konstruktiv-technische Einzelmaßnahmen bei der Durchführung von überbezirklichen Hoch- und Grünflächenbaumaßnahmen,
  - e) Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten, Straßenbegleitgrün und Hochbauten sowie
  - f) Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von ortsrechtlichen Vorschriften bei der Bauleitplanung mit Ausnahme der abschließenden Abwägungsentscheidung und des Satzungsbeschlusses.

Gesetzliche und satzungsgemäße Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben unberührt.

## **Vierter Teil: Zuständigkeiten des Stadtkämmerers**

### **§ 7 Zuständigkeiten des Stadtkämmerers**

- (1) Der Stadtkämmerer entscheidet über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Absatz 1 GO NRW), sofern
  1. sie durch zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen gedeckt werden können oder
  2. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen oder
  3. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen 30 v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 100.000 €, nicht übersteigen oder
  4. außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000 € geleistet werden sollen.
- (2) Absatz 1 ist auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) entsprechend anzuwenden.
- (3) Ferner kann der Stadtkämmerer über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zur Höhe der im Investitionsplan der nächsten zwei Jahre veranschlagten Mittel bewilligen, wenn sie unabweisbar sind, Rat oder Bezirksvertretungen die Maßnahme beschlossen haben und der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.
- (4) Der Stadtkämmerer kann des Weiteren vorgezogene Mittelbereitstellungen nach § 83 Absatz 3 GO NRW im investiven Haushalt bis zur Höhe des im Investitionsprogramm veranschlagten Ansatzes für das entsprechende Investitionsvorhaben im auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr bewilligen.
- (5) Der Rat ist in den Fällen der Absätze 1-4 zu unterrichten.

## **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Zuständigkeitsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 02.07.2014 außer Kraft.